Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

An die

Leitung des Hauses

Dr. Heide Ahrens

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 53175 Bonn

Fragen über: PP_Finanzen@dfg.de

Änderung der Verwendung der DFG-Programmpauschale in den Verwendungsrichtlinien der DFG

Juni 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) hat in seiner 30. Sitzung am 21.05.2021 den Bericht des Bundesrechnungshofes zur Prüfung der Wirksamkeit und der zweckentsprechenden Verwendung der Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschungsvorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen und auf dessen Empfehlung Beschlüsse gefasst.

Nach diesen Beschlüssen wird die DFG-Programmpauschale weiterhin als "echte" Pauschale betrachtet, d. h. die Programmpauschale dient weiterhin der teilweisen Deckung der indirekten. zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit von der DFG geförderten Forschungsvorhaben entstehen. Zur Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel werden jedoch Vorgaben durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG erwartet, die zu einer deutlichen Präzisierung der Vereinnahmung und einer transparenten und überprüfbaren Administration der Programmpauschale führen. Entsprechend des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses hat die DFG sicherzustellen, dass die geförderten Einrichtungen die DFG-Programmpauschale im allgemeinen Haushalt vereinnahmen und transparent und überprüfbar einsetzen.



Die DFG hat im Austausch mit Zuwendungsgebern und geförderten Einrichtungen Änderungen der Verwendungsrichtlinien entwickelt, die ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen. Zum einen enthalten diese präzisierende Rahmenvorgaben für die Verwendung der DFG-Programmpauschale, zum anderen soll den Einrichtungen durch das sog. Leitlinienmodell die Möglichkeit geboten werden, die ordnungsgemäße Verwendung einrichtungsbezogen umzusetzen. Die DFG wird daher keine verbindliche Leitlinie vorschreiben, sondern Mindestvorgaben machen und dazu eine Musterleitlinie anbieten. Anhand dieser Vorgaben müssen die geförderten Einrichtungen selbst Leitlinien beschließen. die DFGmit denen Verwendung Programmpauschale nachprüfbar umgesetzt wird. Der Erlass der Leitlinien wird Voraussetzung für den Erhalt der DFG-Programmpauschale sein.

Der Anpassungsbedarf betrifft alle Verwendungsrichtlinien zu Förderprogrammen, in denen die DFG-Programmpauschale (oder auch eine Projektpauschale) bewilligt wird; z.B.: Sachbeihilfe, Sonderforschungsbereiche, Exzellenzstrategie (ExStra), Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).

Wesentliche angepasste Inhalte der Verwendungsrichtlinien sind:

- Die Berechtigung zum Erhalt der Programmpauschale setzt das Vorhandensein einer Leitlinie zur Verwendung voraus (nur wer eine Leitlinie hat, ist berechtigt, Programmpauschale zu erhalten);
- die Leitlinie muss regeln, dass die Programmpauschale im Grundhaushalt vereinnahmt wird;
- die Leitlinie muss regeln, welche Ausgabentitel/Kostenarten und welche Organisationseinheiten/Kostenstellen endgültig entlastet werden sollen;
- die Leitlinie muss die (haushalts-)rechtlichen Rahmenbedingungen enthalten, denen die vereinnahmten Mittel im Grundhaushalt unterliegen und sie soll ebenfalls die Überprüfung der Leitlinienumsetzung durch interne (Revision) und externe Prüfer (z. B. Wirtschaftsprüfer) vorsehen.

Aufgrund der Heterogenität der Rechnungslegungsund Buchführungssystematiken Programmpauschalen-berechtigten der Einrichtungen ist eine Prüfung der erlassenen Leitlinien durch die DFG nur im laufenden Prüfungsverfahren durch den Prüfungsdienst der DFG vorgesehen. Für die Berechtigung des Empfangs der DFG-Programmpauschale ab dem 1. Januar 2023 reicht die Meldung an die DFG aus, dass sich die jeweils geförderte Einrichtung eine Leitlinie zur Verwendung der Programmpauschale mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2023 gegeben hat. Die Meldung soll gesondert über das E-Mail-Postfach PP_Meldung_Leitlinie@dfg.de erfolgen. Weitere Informationen zur Umsetzung finden sie auch unter

www.dfg.de/neuregelungen_programmpauschale.

Um die üblichen Herausforderungen zum Jahresende (Weihnachtsferien, Jahresabschlussarbeiten etc.) zu berücksichtigen und auch der DFG-Geschäftsstelle einen ausreichenden Zeitraum zu gewähren, Ihre Meldungen zu verarbeiten, wird es Übergangsregelungen geben. Verarbeitungsrückstände werden nicht zu Nachteilen für die geförderten Einrichtungen führen. Über das Ende dieser Übergangsfristen wird die DFG gesondert informieren. Die neuen Regelungen gelten für alle Förderprogramme, für die nach dem jeweiligen Fördervertrag die neuen Verwendungsrichtlinien maßgeblich sein werden. Zur administrativen Vereinfachung wird es den geförderten Einrichtungen jedoch freistehen, die Geltung der Leitlinie auch auf "Altfälle" zu übertragen.

Da die neuen Regelungen rund um die DFG-Programmpauschale mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten müssen, empfiehlt die DFG, umgehend mit der Umsetzung des Leitlinienprozesses zu beginnen. Die Leitlinie kann zur Verwendung der DFG-Programmpauschale als feste Buchungsanweisung ab dem 1. Januar 2023 beschlossen werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, Kostenstellen mit erheblichen Belastungen durch indirekte Projektausgaben zu entlasten, um eine administrativ aufwendige Überwachung der Verwendung der DFG-Programmpauschale zu vermeiden. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass eine Rücklagenbildung aus der DFG-Programmpauschale zukünftig zeitlich nur noch sehr eingeschränkt möglich sein wird.

Wie bei allen Veränderungsprozessen ist die Kommunikation der Veränderungen ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg. Die DFG wird daher am 29.08.2022 eine virtuelle Veranstaltung für Fragen zu den Neuregelungen anbieten. Die notwendige Kommunikation der Veränderungen innerhalb der jeweiligen Einrichtungen kann damit aber nur unzureichend abgedeckt werden. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie die in Ihren Einrichtungen betroffenen Organisationseinheiten und Personen frühzeitig über die erforderlichen Veränderungen rund um die DFG-Programmpauschale einbinden und informieren könnten.

Ich bin zuversichtlich, dass das Leitlinienmodell allen Beteiligten die Chance eröffnet, durch nachvollziehbare Regelungen ein Mehr an Klarheit und Transparenz sicherzustellen und insoweit eine gute Diskussionsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der DFG-Programmpauschale zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Mcill Ahulus

Heide Ahrens